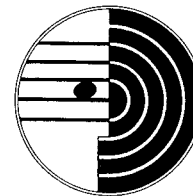


HOCHSCHULE FÜR MUSIK
UND DARSTELLEND KUNST IN WIEN



ABTEILUNG
FILM UND FERNSEHEN

Wien, am 22. April 1998

33 08
27-4-98 lang

H. Knefbeck

Mit dem Ersuchen und Kenntnisnahme und zur weiteren Veranlassung übermittelt.

Der Abteilungsleiter:
Prof. Wolfgang GLÜCK e.h.

Beilage

Stellungnahme zu den vorgelegten Entwürfen für die neuen Gesetze

Abteilung 9: Film und Fernsehen.

Studienrichtung Buch und Dramaturgie

Studienrichtung Regie

Studienrichtung Bildtechnik und Kamera

Studienrichtung Produktion

Abteilungskollegium

Studentenvertretung

Betrifft 2. Begutachtung der beiden Gesetze

Dankenswerterweise sind in den neuen Entwürfen bereits mehrere wichtige Einwände von unserer Seite berücksichtigt worden. Der wesentlichste blieb jedoch unverändert:

1. Studienrichtung Film und Fernsehen anstelle der bisherigen Lösung.

Es muß dagegen protestiert werden, daß den wichtigsten und ökonomisch bedeutendsten Kunstrichtungen der Jahrtausendwende, den audiovisuellen Künsten nur eine Studienrichtung zuerkannt werden soll.

Hochprofessionelle Absolventen sind gefragt, nicht „Filmemacher“ ohne spezielle internationale Jobchance. Sich auf diese Art in der EU-Wachstumsbranche mit jährlichen Zuwachsraten von über 20 % freiwillig ins Out zu begeben, wäre fast als verantwortungslos, jedenfalls als kurzfristig zu bezeichnen.

Die Studienpläne der an der Abteilung 9 gegenwärtig eingerichteten fünf Studienrichtungen zählen zu den aktuellsten Österreichs. Sie sind knapp 10 Jahre jung. Sie entstanden damals auf Wunsch des Gesetzgebers und wurden laufend sinnvoll aktualisiert und optimiert. Gleichfalls auf Wunsch des Ministeriums ist eine enge Verzahnung dieser Studienrichtungen initiiert und positiv effektuiert worden.

Die damit vollzogene erfolgreiche Verbindung von Lehre und Praktika jetzt neu einzufordern und zu diesem Zweck zum alten System rückverändern zu wollen, erscheint uns seltsam.

Film ist Teamwork. Aber das Team besteht nicht aus „Filmern“, sondern aus Menschen total verschiedener Berufsgruppen. Deren Studenten sollen in den ersten drei Semestern alle Filmtätigkeiten gemeinsam kennengelernt und einmal ausgeführt haben, aber vorher bereits bei der Zulassungsprüfung für eine Studienrichtung ausgewählt worden sein! Der am Wirtschaftlichen Interessierte für „Produktion“, der „Schreibtischtäter“ für Drehbuch, der Kamerastudierende für Optik, Bild, Licht, der Regie für Schauspielerarbeit und Zusammenführung aller Tätigkeiten, und der oder die für den Schnitt Begabte für die komplette Nachbearbeitung. Die „Spezialisierung“ geschieht zwar erst im zweiten Abschnitt, ist aber vom ersten Moment an bereits ausgelegt! Drei Studenten mal fünf Richtungen jährlich: unser Erfolgsrezept! - Im übrigen würde die „gleiche“ Behandlung aller Studenten einen gewaltigen Mehraufwand an Kosten bedeuten (insgesamt 16 Filme mehr pro Jahr!) Und damit einhergehend eine zusätzliche Belastung der ohnehin schon stark beanspruchten Studenten der ersten Jahrgänge! Auch der administrative Eigenaufwand einer „Großstudienrichtung Film und Fernsehen“ würde zweifellos wesentlich kostenintensiver werden.

Kosteneinsparungen ergäben sich nicht, da es in unserer Abteilung schon bisher personell und materiell so verzahnte Studienpläne gab, daß es keine Doppel- oder Mehrfachbesetzungen in der Lehre, keine Parallel-Übungen oder -praktika gab.

Es spricht auch durchaus gegen die entsprechenden Erläuterungen zum Gesetzentwurf, daß (siehe S.65 Internationale Gliederung) ausgerechnet FILM fehlt. Aus gutem Grund: man studiert REGIE (und das in München sogar noch aufgegliedert in Spielfilm- oder Dokumentarfilmregie), DREHBUCH, SCHNITT, KAMERA oder PRODUKTION. So ist es in der BRD, in Großbritannien, Frankreich oder in Rußland - aber eben nicht Film und Fernsehen!

Würde man der geforderten „Zusammenlegung von ähnlichen Studienrichtungen“ folgen, so könnte es ebenso irritierend passieren, daß eine Studienrichtung MUSIK entstünde aus: KOMPOSITION, DIRIGIEREN, INSTRUMENTALSTUDIUM, JAZZ, weil schließlich doch alle ein gemeinsames Endprodukt MUSIZIEREN erzielen.

Die erfolgreichen Absolventen unseres Systems sprechen einfach für dessen Beibehaltung!

Durch die Neuordnung würde (bei Beibehaltung der gegenwärtigen personellen Struktur in den fünf Studienzweigen) folgende Studienkommission entstehen:

5 Universitätsprofessoren
 5 Mittelbau
 5 Studenten
 1 Studiendekan
 1 Außenstehender (bei Studienplanänderungen)

 17 Mitglieder

In der bisherigen Form der fünf Studienrichtungen je:

1 Universitätsprofessor
1 Mittelbau
1 Student/in
1 Studiendekan
1 Außenstehender

5 Mitglieder

Die Großkommission wird niemals vollkommen zusammentreten, schon aus Termingründen: die meisten Mitglieder sind - glücklicherweise - im Filmbetrieb als Profis tätig. Das jetzt so erfolgreiche rasche präzise Reagieren auf berufliche und technologische Neuerungen wird unmöglich werden, es würden sich wesentliche administrative Mehrausgaben ergeben, zufällige Zusammensetzungen würden unkontrollierte Mehrheiten ergeben.

Wenn also aus höheren - verwaltungstechnisch-politischen - Gründen eine Anbindung an UOG/UniSTG erfolgen muß und die im Vorblatt angegebene Alternative „Beibehaltung des derzeitigen Organisationsrechts“ nicht möglich sein sollte, kann den Gesetzesentwürfen nur beigestimmt werden, wenn die bis jetzt garantierte Qualität der künstlerisch (-wissenschaftlichen) Ausbildung und deren optimale Flexibilität in relativ überschaubaren kleinen autonomen Verwaltungen wie jenen der gegenwärtigen fünf Studienrichtungen gewährleistet bleibt.

2. Einige zusätzliche notwendige Anregungen:

Da „Darstellende Kunst“ eine eigene Studienrichtung sein soll, und unsere Universität als einzige in Österreich FILM anbietet, müßte unsere Hochschule in „Hochschule für Musik, darstellende Kunst und Film“ umbenannt werden.

A.o. Studenten sind für uns unumgänglich notwendig, da sie keine eigenen Filme machen können (also keine Kosten verursachen), aber verschiedene zusätzliche notwendige Dienste bei Produktionen gerne und kostenlos verrichten.

KUSTG § 65a(2) „Die künstlerische Diplomarbeit „**kann**“ statt „hat“ ...“

(Warum soll ein Produktionsstudent die Organisation seines Diplomfilms beschreiben, wenn er viel Wichtigeres wie z.B. Versicherungsfragen oder Urheberrechtsfragen im europäischen Spielfilm beschreiben kann!)

Da das Ergänzungsstudium für unsere Abteilung nur aus der Kategorisierung „Musikhochschulen“ und „Bildnerische Hochschulen“ entstanden ist, die schriftliche Arbeit zum Diplom bzw. wissenschaftliche Lehrveranstaltungen damals wie heute in ausreichendem Maß vorhanden sind und waren, muß in §80a Abs.13 Ziffer 2a die lit.8 (=Film und Fernsehen) eingefügt werden. Wir sehen darin auch einen Einsparungseffekt.

Der Einführung der „Großen Lehrbefugnis“ ist unbedingt durch entsprechende Übergangsbestimmungen für den betroffenen Mittelbau Rechnung zu tragen (für alle Kunstuniversitäten!), da sonst bis zum Greifen dieser Bestimmungen der Lehr- und Prüfungsbetrieb nicht ausreichend aufrecht erhalten werden kann!

Insgesamt ist aber zu sagen, daß für eine genaue Beratung nach den getroffenen Vorgaben (nicht zuletzt aus Erfahrungen der Universitäten mit der neuen Organisations- und Studienstruktur) die Begutachtungsfristen wie die vorgesehenen Überleitungsfristen viel zu knapp bemessen sind. Sie müssen verlängert werden.

Wien, am 22. April 1998